

ohmwiderstand, an dem Gitter der Verstärkerröhre V_6 . Bei Änderung des von der Photozelle erzeugten Stromes ändert sich entsprechend der Spannungsabfall an dem Hochohmwiderstand und damit auch die Gitterspannung der Verstärkerröhre.

Dementsprechend ändert sich bekanntlich der Anodenstrom, und durch diese Änderung wird das Feinrelais FR betätigt, das den Kontakt für den angeschlossenen Chronographen M schließt und dadurch eine Markierung auf dem Papierstreifen des Chronographen bewirkt. Ferner ist ein Meßgerät und ein Potentiometer (Spannungsregler) zur Einstellung des Gerätes vorhanden.

Die neue Stoppvorrichtung kann natürlich auch für andere Zwecke, z. B. ohne Chronographen als hochempfindliches schnellwirkendes Relais zum Einschalten irgendwelcher Arbeitsvorgänge dienen. Sie stellt zweifellos eine außerordentlich interessante Neuheit dar. Bezüglich der Anwendung in dem rauhen Betriebe der Sportkämpfe wird man freilich noch die Erfahrung abwarten müssen, ob sie diesen harten Ansprüchen genügt, und ob insbesondere nicht etwa bei plötzlichen Änderungen der allgemeinen Beleuchtungsverhältnisse (z. B. plötzlichen Niederschlägen während des Rennens) auch die Arbeitsweise des Apparates beeinflußt werden kann.

Dr. Bz.

Unpfändbares Inventar eines Uhrmachers

Über die Frage, inwieweit das Inventar eines Uhrgeschäftes als unpfändbar anzusehen ist, weil es gemäß den Vorschriften des § 811 Ziffer 5 ZPO. zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit eines Uhrmachers notwendig erscheint, hat sich das Landgericht III in Berlin in einem Beschlusse vom 7. März 1933 ausgesprochen, der für weitere Kreise von Interesse sein dürfte. Aus diesem Grunde seien hier die wichtigsten Gesichtspunkte der Entscheidung wiedergegeben.

Gepfändet waren bei dem Uhrmacher eine Normaluhr mit Straßenuhr, zwei Warenschränke, zwei Ladentische mit Glasaufsatz, eine Registrierkasse und eine Schaufenstereinrichtung. Für unpfändbar ist nur ein Ladentisch mit Glasaufsatz erklärt worden.

Das Landgericht sagt: „Der Schuldner gehört als Uhrmacher zu dem nach § 811 Ziff. 5 ZPO. geschützten Kreise derjenigen Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen. Die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände sind dem Schuldner als unpfändbar zu belassen. Er bedarf zur Ausübung seines Gewerbes insbesondere einer angemessenen Ausstattung seines Verkaufsraumes.

Wie der Augenschein ergeben hat, hat das Ladenlokal des Schuldners einen Flächeninhalt von etwa $4 \times 4,70$ m. An der Wand, die dem Eingang gegenüber liegt, und an der Wand rechter Hand vom Eingang steht je ein Warenschrank. Vor diesen Schränken befinden sich zwei Ladentische mit Glasaufsätzen, die im rechten Winkel zueinander stehen. Die beiden Schränke sind je 2 m breit. Der gepfändete Ladentisch ist 2,50 m lang; der andere hat eine Länge von 2 m. Die Ladentische sind beide für den Betrieb des Schuldners nicht zu entbehren. Würde ein Ladentisch fehlen, so würde das Geschäftslokal des Schuldners einen unansehnlichen Eindruck machen, so daß Kunden von seinem Besuch abgeschreckt werden würden. Bezüglich des einen Ladentisches war der angefochtene Beschluß daher aufzuheben

und die Pfändung insoweit für nicht zulässig zu erklären.

Dagegen kann dem Schuldner die Fortsetzung seiner persönlichen Erwerbstätigkeit mit einem Warenschranke zugemutet werden. Zur Unterbringung der Verkaufsartikel des Schuldners und der Sachen, die ihm von seinen Kunden zur Instandsetzung übergeben werden, genügen ein Warenschrank und die beiden Ladentische. Der Eindruck des Geschäftslokals wird auch nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn ein Warenschrank entfernt wird. Der Schuldner kann die freiwerdende Wand in angemessener Weise mit Wanduhren ausstatten, so daß das Fehlen des gepfändeten Wandschrankes nicht ins Auge fällt.

Die gepfändete Normaluhr mit Straßenuhr ist für die persönliche Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schuldners entbehrlich. Uhrmachergeschäfte von dem geringen Umfang des Gewerbebetriebes des Schuldners kommen erfahrungsgemäß vielfach ohne eine Straßenuhr aus. Es kann auch nicht davon die Rede sein, daß das Geschäft des Schuldners nicht genügend ins Auge fällt, wenn die Normaluhr fehlt. Das Geschäftslokal des Schuldners befindet sich in einer schmalen Kleinstadtstraße, in der das Schaufenster des Ladens Passanten auf beiden Seiten der Straße ohne weiteres als das Schaufenster des Uhrmacherladens erkennbar ist.

Als entbehrlich muß endlich auch die gepfändete Registrierkasse bezeichnet werden. Es mag für den Schuldner bequemer sein, seine Einnahmen mit Hilfe der Registrierkasse sofort zu verbuchen. Unbequemlichkeiten, die sich aus dem Fehlen einer solchen Kasse ergeben, muß der Schuldner aber in Kauf nehmen. Da der Schuldner ohne Angestellte arbeitet, ist auch eine Kontrolle von Bedienungspersonal mit Hilfe der Kasse nicht erforderlich. Da die Registrierkasse nicht allein, sondern zusammen mit anderen gepfändeten Gegenständen versteigert werden wird, so ist es nicht zu besorgen, daß der sich aus der Verwertung ergebende Erlös die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht decken wird (vgl. § 803 Abs. 2 ZPO.).“

Welche Entwicklung wird der Schmuck nehmen?

Von Oscar Trost

Wie wird sich die gewaltige geistige, kulturelle und politische Umwälzung, die wir augenblicklich durchleben, auf die Entwicklung unseres Faches auswirken? Das ist eine Frage, die sich ohne Zweifel viele Angehörige unseres Faches heute vorlegen.

Der Kampf der jungen Bewegung, die in so gewaltiger Weise angewachsen ist und heute die Herrschaft in Deutschland in Händen hat, gilt insbesondere all dem Undeutschen, dem Unwahren und Ungesunden, das sich bei uns, vor allem in den Großstädten, breit gemacht hat. Der Erfolg dieses

Kampfes wird sich unwillkürlich auf allen Gebieten der Lebenskultur geltend machen, nicht zuletzt auch in der Gestaltung der Mode und des Schmuckes. Die Freude am Schmuck ist so alt wie die Menschheit selbst und wird auch nie aufhören. Jede Zeit aber hat ihren eigenen Schmuck; der Zeitgeist prägt sich stets auch in der Gestaltung des Schmuckes aus.

Als im Verlaufe der letzten Jahre die Kaufkraft des Volkes immer geringer wurde, konnte das Schmuckbedürfnis nicht mehr mit dem guten, echten Schmuck gestillt werden.